

Satzung des Vereins
Konrad Zuse Forum Hoyerswerda e.V.

Präambel

Im Bestreben, die Persönlichkeit Konrad Zuses in der Stadt Hoyerswerda und darüber hinaus zu ehren, sein geistiges Erbe zu bewahren, es für Jung und Alt zugänglich zu machen und das Wissen darüber zu verbreiten, geben sich die Unterzeichnenden die Satzung für den Verein Konrad Zuse Forum Hoyerswerda e.V.

Im Focus des Vereins Konrad Zuse Forum Hoyerswerda steht die aktive Weiterführung der Ideen und Visionen Konrad Zuses als Erfinder, Ingenieur, Unternehmer und Künstler in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Konrad Zuse Forum Hoyerswerda“ mit dem Zusatz eingetragener Verein“.

Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

(1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Wissens über die Persönlichkeit von Prof. Dr. Konrad Zuse sowie seine Leistungen als Erfinder.

- (2) Der Verein unterstützt als Förderverein das Konrad-Zuse-Computermuseum Hoyerswerda, welches durch die ZCOM-Stiftung betrieben wird. Die Unterstützungsleistungen können sowohl materiell, personell als auch ideell ausgeprägt sein.
- (3) Der Verein forciert die Gründung und inhaltliche Ausgestaltung eines überregionalen Zentrums, welches der vielseitigen Persönlichkeit Konrad Zuses als Ingenieur und Wissenschaftler sowie als Künstler und Visionär gerecht wird. Dieses Ziel soll durch die Entwicklung und aktive Unterstützung eines „Zuse Ortes“ in der Altstadt von Hoyerswerda an authentischer Wirkungsstätte Konrad Zuses erreicht werden. Grundinhalt des Konzeptes ist die Vernetzung verschiedenster Bereiche des gesellschaftlichen Lebens.
- (4) Der Verein will insbesondere Projekte unterstützen, die als Keimzelle für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Hoyerswerda und der gesamten Region fungieren.

§3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Hinsicht eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Werden Arbeiten für den Verein ausgeführt, so sind Aufwandsentschädigungen und die angemessene Bezahlung von Leistungen, die mit dem ideellen Tätigkeitsbereich in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch für Vereinsmitglieder zu lässig.

§4

Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und korporative Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- (3) Korporative Mitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften sowie Körperschaften.

§5

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren eingeholt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. die Auflösung (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften) sowie durch den Austritt und den Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- (a) Verstöße gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
- (b) Nichterfüllung der Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vom Zeitpunkt der Berufung bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstandsentscheidung oben bezeichneter Art nur mit 2/3-Mehrheit abändern.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung, welche verschiedene Beitragsgruppen vorsieht, geregelt. Für besondere Fälle soll die Beitragsordnung Beitragsbefreiung vorsehen.

(2) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

(3) Der Jahresbeitrag ist mit dem Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und aufgrund ergänzender

Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht einem Bevollmächtigten zu übertragen, der Mitglied des Vereins sein muss, Für die Vollmacht ist die schriftliche Form ausreichend. Die Vollmachtsurkunde ist dem Verein vorzulegen und bleibt in seiner Verwahrung. Die Vollmacht kann befristet sein. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§8

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§9

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn mindestens 15% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

(3) Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sind vier Wochen vorher unter Angabe der vom Vorstand gebilligten Tagesordnung zu versenden.

(4) Der Beratung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- der Bericht des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Entlastung von Vorstand
- die Bestellung von 2 Kassenprüfern
- die Beitragsordnung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
-

(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zuzuteilen.

§10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

- (3) Sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch der Stellvertreter sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Beratungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§11

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Prüfung erstreckt sich auf die satzungsgerechte und rechnerische Richtigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Ist bei dieser Abstimmung die vorgeschriebene Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen auf eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung oder Stiftung über, die das Vermögen für Zwecke nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.